

Je Woche

16. Jahrgang

ISSN 1862 – 1996



Kulturrexpress

Unabhängiges Magazin



Ausgabe 53

vom 27. Dezember 2020 – 02. Januar 2021

Inhalt

- Nordirland-Frage mit Ab 2021 gelten Honorare der HOAI als frei verhandelbar
- Bundesrat soll §13b BauGB zur Mobilisierung von Bauland streichen
- Preise für Wohnimmobilien steigen im 3. Quartal weiter an
- O.M. Ungers: Die Konstruktion des städtischen Ortes - Ausstellungsbeginn wurde vorerst verschoben - Architekturmuseum TU-Berlin
- Deutsches Design 1949–1989. Zwei Länder, eine Geschichte - 20. März – 05. September 2021 Vitra Design Museum, Weil am Rhein

Zeitschrift für Kunst, Kultur, Philosophie, Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie

Kulturexpress verpflichtet sich unabhängig über wirtschaftliche, politische und kulturelle Ereignisse zu berichten. Kulturexpress ist deshalb ein unabhängiges Magazin, das sich mit Themen zwischen den Welten aus Wirtschaft und Kultur aber auch aus anderen Bereichen auseinandersetzt. Das Magazin bemüht sich darin um eine aktive und aktuelle Berichterstattung, lehnt jedoch gleichzeitig jeden Anspruch auf Vollständigkeit ab.

Impressum

Herausgeber Rolf E. Maass
Postfach 90 06 08
60446 Frankfurt am Main
mobil +49 (0)179 8767690
Voice-Mail +49 (0)3221 134725

www.kulturexpress.de
www.kulturexpress.info
www.svenska.kulturexpress.info
Kulturexpress in gedruckter Form
erscheint wöchentlich

Finanzamt IV Frankfurt a/M
USt-idNr.: DE249774430
redaktion@kulturexpress.de



Ab 2021 gelten Honorare der HOAI als frei verhandelbar

Ab Inkrafttreten der angepassten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) am 1. Januar 2021 werden die Honorare von der Verordnung erfassten Leistungen, die so genannten Grundleistungen, frei zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelt. Allein gelassen bleiben Bauherren damit aber nicht: Die neue HOAI enthält Empfehlungen. Zahlreiche Verbände raten denjenigen, die Leistungen in Anspruch nehmen, Empfehlungen der HOAI als Richtschnur zu nutzen und mehrere Architekten an-

zufragen, um vom freien Preiswettbewerb profitieren zu können.

Das Honorar richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung, welche die Vertragsparteien treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI). Anders als bisher muss es sich nicht mehr zwingend im Rahmen von verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen bewegen, sondern gilt als frei verhandelbar.

Dabei sind unterschiedliche Herangehensweisen möglich. Als Grundlage für die Berechnung des Honorars können zum einen die Regelungen der HOAI vertraglich vereinbart werden. Dabei werden die in der Verordnung enthaltenen unverbindlichen Regelungen zu den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Honorarta-

feln und die Honoraranteile für Teile der beauftragten Architektenleistung herangezogen. Das Berechnungssystem der HOAI selbst ist nämlich unverändert geblieben. Denkbar ist darüber hinaus eine vertragliche Vereinbarung, welche die Regeln der HOAI nur für einzelne Bestandteile zu Grunde legt. Und schließlich können die Vertragsparteien auch vollständig von der HOAI abweichen und pauschal oder aufwandsbezogen Honorare vereinbaren, die unter, dazwischen oder über dem von der HOAI vorher zwingend vorgegebenen Rahmen liegen.

Neu sind die formalen Anforderungen an eine wirksame Honorarvereinbarung: Sie muss nicht mehr zwingend schriftlich getroffen und eigenhändig unterschrieben werden. Künftig genügt die Textform (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI) etwa in Form von E-Mails. Zum anderen muss die Honorarvereinbarung nicht mehr bei Auftragserteilung erfolgen. Eine einmal geschlossene Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich in Textform abgeändert werden. Wenn keine oder keine formwirksame Honorarvereinbarung – also etwa nur eine mündliche Abrede – vorliegt, gilt der jeweilige untere Honorarsatz, der Basis honorarsatz, als vereinbart (§ 7 Abs. 2 Satz 1 HOAI).

Private Bauherren sind nach der neuen HOAI künftig besonders geschützt: Planer sind verpflichtet, private Bauherren darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln enthaltenen Werte vereinbart werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 1 HOAI). Verletzt er diese Hinweispflicht, so gilt wieder der Basis honorarsatz als maßgeblich für die Berechnung des Honorars – wenn das ohne oder bei zu spät erteiltem Hinweis vereinbarte Honorar darüber liegt. Liegt es dagegen darunter,

dann bleibt es dabei. Architekten sollen aus einer Verletzung der Hinweispflicht keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen.

Ob die Abschaffung des Preisrechts und der vermehrte Wettbewerb zu sinkenden Baukosten führen, ist nach Einschätzung des VPB noch nicht absehbar. Eine hohe Auslastung der Planungsbüros könnte Honorare über den bislang verbindlichen Höchstsätzen nach sich ziehen. Die größere Freiheit bei der Honorargestaltung sollten Bauherren jedoch in jedem Fall nutzen, indem sie mehrere Angebote einholen. Bei der Vorauswahl sind Referenzen anderer Bauherren ein wichtiges Kriterium. Darüber hinaus können HOAI-Experten beraten. Schließlich werden die Vorstellungen der Bauherren nur dann optimal umgesetzt, wenn Bauherr und Architekt zusammenpassen. Ein Vergleich von Angeboten mit dem Blick auf den Preis reicht also nicht.

Die Neufassung der HOAI war notwendig, weil das Preisrecht der bisherigen Verordnung nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gegen EU-Recht verstieß. Die Neufassung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle nach dem 31. Dezember 2020 begründeten Vertragsverhältnisse (§ 57 Abs 2 HOAI). Unklar ist, ob für Verträge, die zwischen dem EuGH-Urteil und dem Inkrafttreten der angepassten HOAI geschlossen wurden, die bisherige HOAI weiterhin angewendet werden kann. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte ist dazu uneinheitlich. Nun muss der Europäische Gerichtshof entscheiden.

Grafik (c) Kulturexpress, Meldung: Verband Privater Bauherren (VPB) e.V., Berlin

Bundesrat soll §13b BauGB zur Mobilisierung von Bauland streichen



Brunnenfigur am Gerechtigkeitsbrunnen in Frankfurt

Der Naturschutzbund appelliert an den Bundesrat den Empfehlungen der Ausschüsse zuzustimmen und §13 BauGB zu streichen. Der "Betonparagraph" heizt die Zersiedelung der Kultur- und Naturlandschaft an - ohne nennenswerten Wohnraum zu schaffen. NABU-Präsident Jörg-Andreas Krüger kommentiert: "Durch die massive Bebauung werden die Spielräume unserer und künftiger Generationen immer weiter eingeschränkt. Lösungen gegen Klimawandel, Artensterben und Ressourcenknappheit werden immer schwerer zu finden. Je mehr Fläche in Zukunft verbaut wird, umso gravierender werden

die Folgen und umso höher fallen die Kosten in der Zukunft aus. Bund und Länder müssen hier klug entscheiden. Mit der Streichung des §13b BauGB kann der Bundesrat einen ersten Schritt in die richtige Richtung weisen."

Die Gegenstimmen in Politik, Wissenschaft und Bevölkerung mehren sich. So sprechen sich inzwischen knapp 34.000 Unterzeichner der NABU-Petition gegen eine Verlängerung des Paragraphen aus, da sie sich um die Zersiedelung ihres gewohnten Wohnumfeldes sorgen. Eine Studie des Umweltbundesamtes kam im Juni zu

dem Schluss, dass "auf eine Verlängerung (...) dringend zu verzichten sei, da "die mit Einführung des §13b BauGB verbundenen Zielsetzungen nicht erreicht werden." Demnach fand der Paragraph nachweislich kaum Anwendung in Städten größer als 100.000 Einwohnern.

Vielleicht macht das Eindruck auf die Entscheidungsträger: Möglicherweise geben konservative Befürworter der Einfamilienhauspolitik ihren Widerstand auf und einer umweltfreundlichen, ressourcenschonenden, klimawandelangepassten und nachhaltigen Wohnpolitik eine Chance. Der Bundestag befasst sich im Januar erstmals mit dem Entwurf.

In der Begründung der BauGB-Novelle wird unter anderem eine Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfes mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dargestellt. So soll mit den vorgeschlagenen Änderungen bezahlbarer Wohnraum, eine sozial ausgeglichene Wohnbevölkerung und die Nachverdichtung des Innenbereiches erreicht werden. Da Bebauungspläne nach § 13b BauGB in über 80 Prozent der Anwendungsfälle für Ein- und Zweifamilienhäuser im ländlichen Raum auf vormals un bebauten Flächen aufgestellt werden, steht er im krassen Widerspruch zu sämtlichen genannten Elementen der Nachhaltigkeitsstrategie. Stefan Petzold, Siedlungsreferent des NABU hierzu: "Es wird wenig Wohnraum für Besserverdienende auf Kosten eines erhöhten Flächenverbrauchs mit der Folge der Zersiedelung des Außenbereichs und

der Zerstörung der dortigen Naturlandschaft geschaffen. Der Widerspruch zu den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie ist nur eines von 15 faktenbasierten Gegenargumenten zu § 13b BauGB, die ein Hintergrundpapier des NABU aufzeigt."

Eine weitere nicht hinnehmbare Aufweichung des Naturschutzrechts betreffen die Formulierungen zum Ersatzgeld in § 135d als Instrument der naturschutzfachlichen Kompensation. Mit dem Ersatzgeld darf keine gleichberechtigte Alternative zur Realkompensation eingeführt werden, die bereits zu oft gar nicht oder nur ungenügend durchgeführt wird und schlecht überwacht wird. Das Ersatzgeld würde die Kompensation zu einer reinen theoretischen Größe schrumpfen. Dem Wunsch nach Erleichterung liegt ein Irrglaube zu Grunde: Nicht die Kompensationsverpflichtung ist verantwortlich für den Verlust von Landwirtschaftsflächen, sondern die übermäßigen baulichen Eingriffe. Auch hier sei dem Bundesrat angeraten, der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu folgen und die Einführung des Ersatzgeldes abzulehnen.

Hintergrundpapier zu §13b BauGB

www.nabu.de/Hintergrund-13bBauGB

Foto (c) Kulturrexpress, Meldung: NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V., Berlin

Preise für Wohnimmobilien steigen im 3. Quartal weiter an



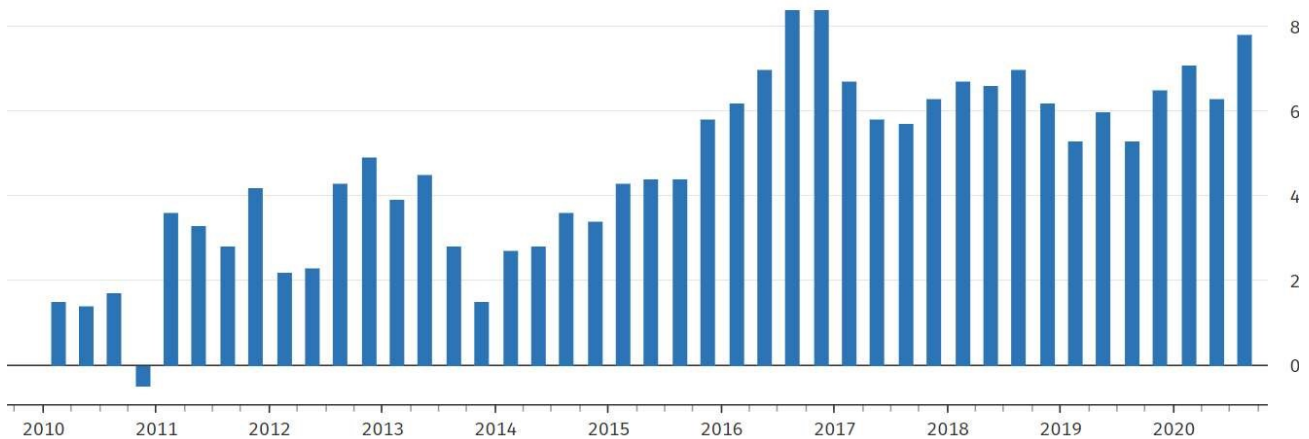
Die Preise für Wohnimmobilien (Häuserpreisindex) in Deutschland lagen im 3. Quartal 2020 durchschnittlich 7,8 Prozent höher als im Vorjahresquartal. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stiegen die Preise für Wohnungen sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser gegenüber dem Vorquartal um 2,9 Prozent. Damit verteuerten sich Wohnimmobilien trotz der andauernden Corona-Krise sowohl in der Stadt als auch auf dem Land weiterhin deutlich.

Im 3. Quartal 2020 waren in den sieben größten Metropolen (Berlin, Hamburg, München, Köln,

Frankfurt, Stuttgart und Düsseldorf) Ein- und Zweifamilienhäuser 8,9 Prozent und Eigentumswohnungen 7,3 Prozent teurer als im Vorjahresquartal. In den anderen Großstädten ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern stiegen die Häuserpreise gegenüber dem Vorjahresquartal um 8,3 Prozent und die Preise für Eigentumswohnungen um 10,2 Prozent. Auch in ländlichen Kreisen verteuerten sich Wohnimmobilien im Durchschnitt stark. So erhöhten sich die Preise für Häuser in dichter besiedelten ländlichen Kreisen um 9,7 Prozent und für Eigentumswohnungen um 7,1 Prozent. In dünn besiedelten

Häuserpreisindex (2015 = 100)

Veränderungsrate zum entsprechenden Vorjahresquartal, in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

ländlichen Kreisen stiegen die Preise für Ein- und Zweifamilienhäuser um 8,4 Prozent, Wohnungen verteuerten sich um 8,1 Prozent.

Mit der aktuellen Veröffentlichung wurde die Schnellschätzung des 3. Quartals 2020 für den bundesweiten Häuserpreisindex um 0,3 Prozentpunkte bezogen auf die Veränderungsrate zum Vorquartal revidiert (vorläufiger Wert: +2,6 Prozent, revidierter Wert: +2,9 Prozent). Das Ergebnis des 2. Quartals 2020 wurde um 0,3 Prozentpunkte revidiert (vorläufiger Wert: +2,0 Prozent, revidierter Wert: +1,7 Prozent). In einzelnen Fällen, zum Beispiel für Eigentumswohnungen in städtischen Kreisen, lagen die Revisionsdifferenzen deutlich höher. Diese Revisionen werden regelmäßig durchgeführt, um nachträgliche Meldungen von Transaktionsdaten noch berücksichtigen zu können.

Weitere Ergebnisse zur Preisentwicklung von Wohnimmobilien nach sogenannten siedlungs-

strukturellen Kreistypen finden Sie im Bereich Bau- und Immobilienpreisindex.

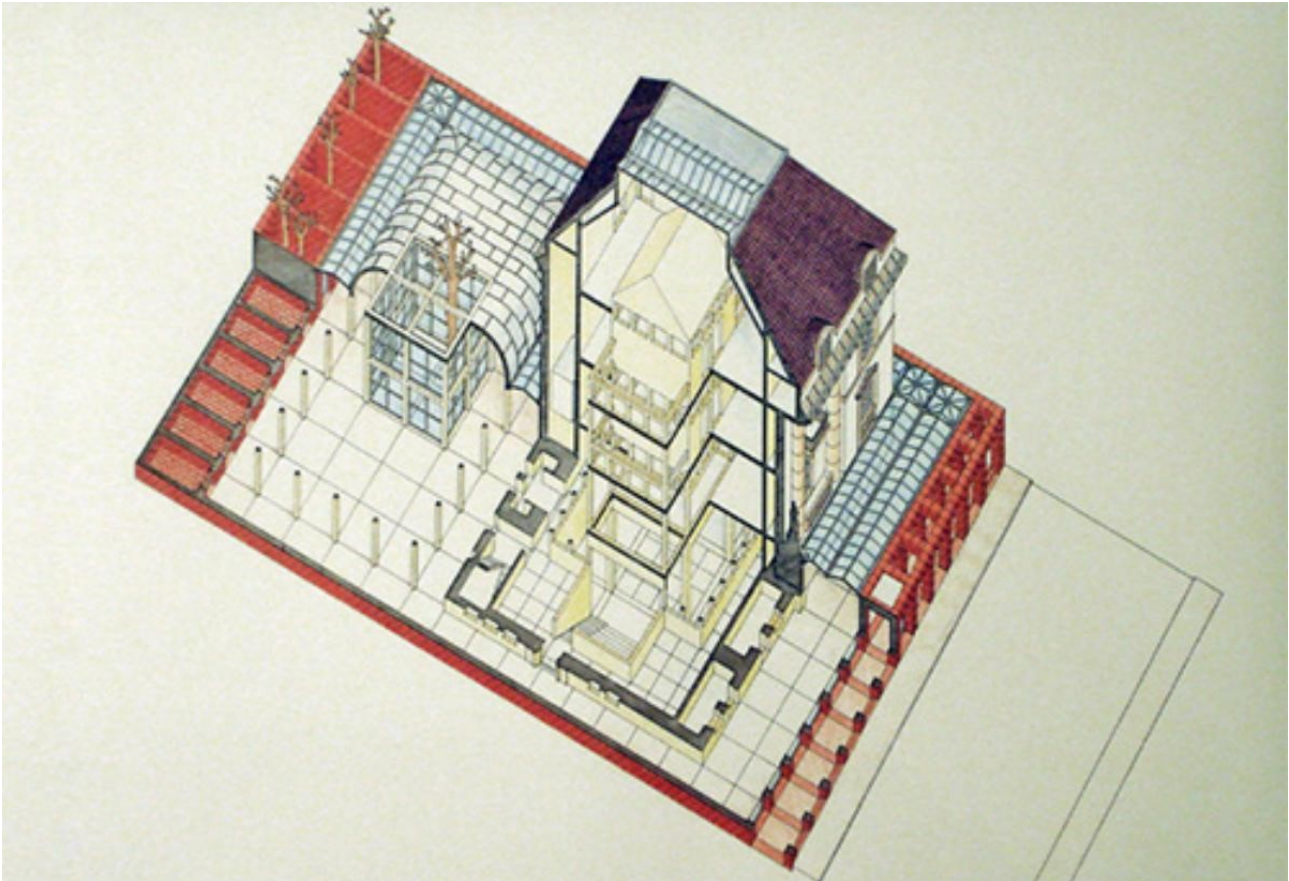
Zeitreihen des Häuserpreisindex (Wohnungen und Häuser insgesamt) auf Bundesebene ab dem Jahr 2000 können über die Datenbank GENESIS-Online (Tabellen 61262-0001 und 61262-0002) abgerufen werden.

Vergleichbare Ergebnisse anderer europäischer Staaten für das 3. Quartal 2020 werden am 14. Januar von der europäischen Statistikbehörde Eurostat veröffentlicht. Die Preisentwicklung für Wohnimmobilien zurückliegender Quartale finden Sie in der Datenbank des Europäischen Statistikamts (Eurostat).

Foto (c) Kulturrexpress, Meldung: Statistisches Bundesamt, destatis, Wiesbaden

O.M. Ungers: Die Konstruktion des städtischen Ortes

Ausstellungsbeginn wurde vorerst verschoben - Architekturmuseum TU-Berlin



Deutsches Architekturmuseum, Frankfurt/M. (c) UAA Ungers Archiv für Architekturwissenschaft

Anfang der achtziger Jahre erhält Oswald Mathias Ungers (1926-2007) eine Reihe großer Bauaufträge und realisiert in schneller Folge verschiedene öffentliche Bauten von zentraler städtebaulicher Bedeutung: neue Monumente für die Stadt.

Nach einer im Wesentlichen experimentell geprägten Werkphase, die gekennzeichnet ist von Projekten, die sich mit dem Thema der Form an sich befassen, und von Studien zur Morphologie der Stadt – Studien zu städtebaulichen Elementen wie The Urban Villa oder The Urban Block oder zur Südlichen Friedrichstadt Berlin – beginnt hier ein neuer Abschnitt der morphologischen Forschung des Kölner Architekten. Das

umfassende Kompendium an Konzepten zwischen »Metapher und Metamorphose«, das in den sechziger und siebziger Jahren entwickelt wurde, wird nun mit der Realität der zeitgenössischen Stadt und ihren zwingenden Notwendigkeiten konfrontiert. Es handelt sich dabei jedoch nicht nur um einen Moment der Überprüfung eines konzeptuellen Entwurfsansatzes, sondern auch um einen Moment der konkreten und vertieften Auseinandersetzung mit der architektonischen Form bis hin zu ihrer physischen Materialisierung.

Landesbibliothek mit ihrem präzisen Bezug auf den *genius loci* von Karlsruhe – bis zur kompletten Neuordnung eines großen zentral gelegenen Areals wie im Fall der Messe Frankfurt. Allen Ansätzen jedoch ist die Fähigkeit gemein, einen städtischen Ort zu konstruieren, der in einem umfassenden Sinn nicht nur als realer Ort, sondern auch als „geistiger, geschichtlicher und gesellschaftlicher Raum“ verstanden wird. Es handelt sich um Bauten, die ausgehend von einem thematischen Ansatz auf die Kontinuität der städtebauliche Form abzielen, verstanden als



Abbildung 1 Messegelände Frankfurt mit Torhaus West, Juni 2019, Foto (c) Kulturexpress

Die Ausstellung zeigt Zeichnungen und Modelle aus dem Ungers Archiv für Architekturwissenschaft Köln (UAA), die drei Schlüsselwerke aus dieser für das Werk von O.M. Ungers ausgesprochen wichtigen Periode dokumentieren: das Architekturmuseum Frankfurt, die Messe Frankfurt und die Badische Landesbibliothek Karlsruhe. Diese Werke lassen eine große Bandbreite entwerflicher Strategien erkennen, von der zurückhaltenden Assimilation – wie im Fall der

komplexes Ganzes von städtischen Räumen und architektonischen Körpern, und die dem konkreten Programm und dem morphologischen Kontext eine präzise Interpretation geben. Innerhalb dieser allgemeinen Entwurfshaltung weist jedes Projekt eine eigenständige Lösung auf, sowohl im Hinblick auf die baukörperliche Fügung, als auch im Hinblick auf die Raumkomposition: selbst ein relativ kleines Projekt wie das Architekturmuseum zeigt eine ausgesprochen

differenzierte Lösung, die in diesem Fall von dem Konzept der Inkorporation ausgeht. Eine besondere Rolle spielt das Fragment, das objet trouvé, das in vielen dieser Projekte erscheint. Das Fragmentarische der städtebaulichen Form wird als Ressource aufgefasst: ein städtischer Ort lebt – so Ungers – »... aus dem Reichtum der Diskontinuität, der Widersprüchlichkeit«. In dieser Logik induziert das Fragment die Dimension der Geschichte, der Erinnerung und des Zufälligen und erlaubt so eine komplexe Interpretation des Ortes ohne sich im Pittoresken oder Zufälligen zu verlieren. Die Mannigfaltigkeit, die bereits als ein zentrales Motiv der Ersten Häuser erscheint, wird als wesentliche Qualität des städtischen Ortes erkannt und gezielt in der architektonischen Form herausgearbeitet und überhöht.

Die Ausstellung Die Konstruktion des städtischen Ortes bildet – nach den Ausstellungen Erste Häuser (2016) und Programmatische Projekte (2018) – den Schlusspunkt einer Reihe von drei Ausstellungen, die das Architekturmuseum Berlin in Zusammenarbeit mit den Archivi Storici des Politecnico di Milano und dem UAA in den letzten Jahren dem architektonischen Werk von O.M. Ungers gewidmet hat.

Architekturmuseum der Technischen Universität Berlin
in der Universitätsbibliothek
Sekt. A 7
Straße des 17. Juni 152
D-10623 Berlin
Architekturmuseum der Technischen Universität Berlin (tu-berlin.de)

AUSSTELLUNG

Deutsches Design 1949–1989. Zwei Länder, eine Geschichte

Vom 20. März – 05. September 2021 Vitra Design Museum, Weil am Rhein

Eine Ausstellung des Vitra Design Museums, des Kunstgewerbemuseum, Staatliche Kunstsammlungen Dresden und der Wüstenrot Stiftung.

Geprägt durch Bauhaus und Werkbund, erlangte deutsches Design zu Beginn des 20. Jahrhunderts weltweite Bedeutung. Nach 1949 nahm es einen wohl einzigartigen Verlauf: in den zwei Teilen des gespaltenen Landes setzte sich die Entwicklung der Vorkriegszeit unter völlig unterschiedlichen Vorzeichen fort. Das Vitra Design

Museum präsentiert die Ausstellung »Deutsches Design 1949–1989. Zwei Länder, eine Geschichte«, die mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung erstmals die deutsche Designgeschichte der Nachkriegszeit in einer großen Gesamtschau untersucht. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenswelten auf beiden Seiten der Mauer deutlich, aber auch die vielen Parallelen und Querbezüge, die das Design in Ost und West verbanden. Gefördert wird die Ausstellung



durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland.

DDR-Design aus buntem, billigen Plastik, kühler Funktionalismus in der BRD: Das Bild des deutschen Designs der Nachkriegszeit ist von Klischees bestimmt. Mit solchen Vereinfachungen will die Ausstellung aufräumen. Sie wirft einen differenzierten Blick auf die Protagonisten – von Dieter Rams oder Hans Gugelot im Westen bis Rudolf Horn oder Margarete Jahny im Osten –, und auf prägende Institutionen wie die Burg Giebichenstein in Halle oder die Hochschule für Gestaltung in Ulm. Auch die Fortsetzung des Bauhaus-Gedankens oder der Einsatz von Design als Mittel des Protests in den 1980er Jahren werden

thematisiert. Die Exponate reichen von ikonischen Möbeln und Leuchten über Grafik, Industriedesign und Inneneinrichtung bis hin zu Mode, Textilien und Schmuck. Vor dem Hintergrund der deutschen Teilung offenbaren viele von ihnen neue Perspektiven und zeigen die Bedeutung von Design in Zeiten des Kalten Krieges. Vom Privatraum zur Weltpolitik – in diesem Spannungsfeld zeigt die Ausstellung auch die Bedeutung von Design als Medium von Politik und Propaganda. Denn der deutsche »Sonderfall der Geschichte« ermöglicht einen vergleichenden Blick auf die Rolle von Design unter den unterschiedlichen Vorzeichen von Kapitalismus und Sozialismus. Denn während das Design in der BRD zu einem Motor der deutschen

Exportwirtschaft »Made in Germany« wurde, sollte es in der DDR die sozialistische Planwirtschaft anfachen und ihre Produkte für breite Bevölkerungskreise erschwinglich machen. Die Ausstellung zeigt, dass das Design auf beiden Seiten der Mauer vielfältiger, bunter und zum Teil kontroverser war, als es die üblichen Klischees von DDR- und BRD-Design nahelegen.

Es war nicht nur Symbol zweier getrennter politischer Systeme, sondern trug als Ausdruck von Protest und Subkulturen auch zur Wiedervereinigung 1989 bei.